



Fördergrundsätze Vermittlung und Integration der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

Stand: 11.04.2019

1. Förderziel und Zweckungszweck

Die kulturelle Vielfalt im Angesicht des demographischen Wandels und des wachsenden internationalen Austausches ist Chance und Herausforderung. Kultur ist das Feld, auf dem „Zusammenhalt in Vielfalt“ entstehen und gelingen kann.

Kulturpolitisches Ziel der Bundesregierung ist es, dass grundsätzlich jeder und jedem Einzelnen unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, und sozialer Lage gleiche Möglichkeiten der Teilhabe eröffnet werden. Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) Zuwendungen zur Durchführung von gesamtstaatlich bedeutsamen Vorhaben der Vermittlungsarbeit und Integration.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Zuwendungen können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden und stehen unter dem Vorbehalt etwaiger Sperrungen und sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben mit gesamtstaatlicher Relevanz im Bereich der Vermittlung, Integration und Diversitätsentwicklung. Dazu gehören beispielsweise die kulturelle Bildung für junge Menschen, die Inklusion von Menschen mit Behinderung, die Integration und die interkulturelle Öffnung und die Vermittlung in peripheren ländlichen Räumen.

In diesem Rahmen können folgende Formate und Methoden gefördert werden:

- die Entwicklung und Erprobung neuer strategischer und methodischer Ansätze
- der Transfer erfolgreicher Pilotprojekte in andere Einrichtungen und Sparten
- neue Ansätze der Organisationsentwicklung, um die Querschnittsaufgabe in der Organisationsstruktur etwa auf den Feldern Gremien, Personal, Publikum, Programmgestaltung und Zugänglichkeit zu berücksichtigen und institutionell zu verankern

- die Umsetzung von Beratungsergebnissen und Handlungsempfehlungen
- die praxisorientierte Qualifizierung und der Kompetenzaufbau für unterrepräsentierte Zielgruppen und Projektträger

Die gesamtstaatliche Relevanz eines Vorhabens lässt sich vor allem durch eines oder vorzugsweise mehrere der folgenden Merkmale begründen:

- das Projekt wird von einer Einrichtung mit gesamtstaatlicher Bedeutung durchgeführt
- das Projekt wird als Kooperationsvorhaben in einem Verbund mehrerer Einrichtungen umgesetzt und vom Antragsteller koordiniert
- das Projekt hat modellhaften Anschub- und Impulscharakter
- das Projekt entfaltet durch seine Innovationskraft eine gesamtstaatliche Ausstrahlungskraft
- das Projekt nutzt neue oder experimentelle Konzepte bzw. Methoden
- das Projekt hat überregionalen Charakter und kann seiner Art nach nicht allein durch ein Bundesland wirksam gefördert werden

Bevorzugt gefördert werden qualitativ herausragende Vorhaben, die möglichst viele der folgenden Kriterien erfüllen, nämlich:

- praxisorientiert sind
- nachhaltig und strukturbildend wirken
- durch das Engagement der Leitung mittel- und langfristig Wirkung erzielen können
- durch verbindliche, möglichst über den Förderzeitraum hinausreichende Kooperationen und Strukturen langfristig wirken können

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind ausschließlich juristische Personen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Bundeszuwendung wird im Wege der Projektförderung in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Insgesamt sollen mindestens 25 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben durch Eigen- oder Drittmittel gesichert sein. Als Eigenanteil gelten eigene Mittel des Antragstellers sowie gegebenenfalls Einnahmen aus der Durchführung der Maßnahme. Unbare Eigenleistungen gehören nicht zu dem oben genannten Eigenanteil. Sie sind im Finanzierungsplan nachrichtlich aufzuführen. Vollfinanzierungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Die Mittel werden grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Sinne des § 44 BHO gewährt. Es werden nur solche Projekte gefördert, an deren Durchführung ein erhebliches Bundesinteresse besteht, das ohne die Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Fördermittel werden grundsätzlich in Höhe von 50.000 Euro bis 300.000 Euro pro Projekt zur Verfügung gestellt. Eine überjährige Förderung ist nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Zu den förderfähigen Ausgaben gehören beispielsweise:

- projektbezogene Personalausgaben
- Sachausgaben, insbesondere für jeweils projektbezogene Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Werbemaßnahmen, Verwaltungs- und Organisationsausgaben, Beratungsleistungen, Miet- und Leihgebühren, Reisekosten
- Investitionsausgaben, insbesondere zur Konzipierung und Ausgestaltung von Strukturen der Vermittlung

Druckkostenzuschüsse werden grundsätzlich nicht gewährt.

5. Verfahren

Um Fördermittel zu erhalten, muss ein Antrag gestellt werden. Der Antrag ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung an folgende Anschrift zu richten:

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

Referat K 52

Köthener Straße 2

10963 Berlin

Eine **zusätzliche Übermittlung** des Antrags per E-Mail an **K52@bkm.bund.de** ist erforderlich.

Die Antragsfrist endet am 31. August jenen Jahres, das dem Jahr, auf welches sich die Antragstellung bezieht, vorausgeht. Spätere Anträge können im begründeten Einzelfall zugelassen werden. Die verspätete Zulassung liegt im Ermessen der BKM.

Das Antragsformular kann auf der Internetseite der BKM (www.kulturstaatsministerin.de) heruntergeladen werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Satzung, Geschäftsordnung o. ä.
- Nachweis über die Vertretungsberechtigung des Unterzeichners

- Nachweise über die ordnungsgemäße Geschäftsführung und das Vermögen zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Mittelverwendung

Sofern zutreffend sind dem Antrag zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- schriftliche Bestätigungen aller angegebenen Förderer bzw. Kooperationspartner
- vorhandene Angebote und Stellenbeschreibungen
- Bescheid über Vorsteuerabzugsberechtigung

Mit den Vorhaben darf vor Antragstellung und bis zur Erteilung des Zuwendungsbescheids nicht begonnen worden sein. In begründeten Fällen können auf Antrag Ausnahmen gemäß den Regelungen zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugelassen werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

6. Geltungsdauer

Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 01. Mai 2019.